

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

37. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 25. Mai 1984	Nummer 32
--------------	--	-----------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
2120	10. 4. 1984	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Vorläufige Bestimmungen über die Vorbereitung auf die Prüfung als Gesundheitsaufseher (Vorl. Ges.-Aufs.-Ausbildungsbestimmungen)	448
26	12. 4. 1984	RdErl. d. Innenministers Ausländerwesen; Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen in der Form des Sichtvermerks an Teilnehmer von Sprachkursen	455
26	12. 4. 1984	RdErl. d. Innenministers Ausländerwesen	455
7123	10. 4. 1984	RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Richtlinie für die Gewährung von Zuschüssen nach dem Programm des Landes Nordrhein-Westfalen für Jugendliche ohne Hauptschulabschluß und Sonderschüler (Starthilfeprogramm)	455
7123	11. 4. 1984	Gem. RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr u. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Richtlinie für die Gewährung von Zuschüssen aus Mitteln des Landes Nordrhein-Westfalen an Ausbildungsstätten, die zusätzliche Ausbildungsstellen für weibliche Jugendliche in gewerblich-technischen Ausbildungsberufen bereitstellen (Mädchenprogramm)	459
7133	11. 4. 1984	RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Allgemeine Verwaltungsvorschriften für die Eichung von Meßgeräten (Eichanweisung); Besondere Vorschriften „Meßgeräte zur Ermittlung des Volumens oder der Masse von strömenden Flüssigkeiten (außer Wasser) – EA 5 –	466

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Innenministers	
10. 4. 1984	Bek. – Rahmenrichtlinien für die Gestaltung von ADV-Verfahren in der öffentlichen Verwaltung	466
	Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales	
5. 4. 1984	Mitt. – Aufstellung über die vom Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen seit dem 1. 3. 1984 registrierten Tarifvereinbarungen nach dem Stand vom 31. 3. 1984	467
	Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz	
10. 5. 1984	Bek. – Neunte Sitzung der Vertreterversammlung in der 6. Wahlperiode	476

2120

I.

**Vorläufige Bestimmungen
über die Vorbereitung auf die Prüfung als
Gesundheitsaufseher
(Vorl. Ges.-Aufs.-Ausbildungsbestimmungen)**

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit
und Soziales v. 10. 4. 1984 – V B 3 – 0425.0

Mein RdErl. v. 24. 3. 1975 (SMBL. NW. 2120) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 erhält der Absatz 2 folgende Fassung:

(2) Durch seine Ausbildung soll er befähigt sein, besonders in folgenden Bereichen Aufgaben zu übernehmen:

1. Ermittlungen im Rahmen der allgemeinen Ortshygiene
2. Überwachung der hygienischen Verhältnisse bei zentralen Trinkwasser- und Eigenwasser-Versorgungsanlagen und in Schutzgebieten von Wasserwerken
3. Vorbereitende Beurteilung von
 - Bauvorhaben in Schutzgebieten von Wasserwerken sowie von
 - Flächennutzungs- und Bebauungsplänen für die gutachtliche Stellungnahme des Gesundheitsamtes
4. Hygienische Überwachung oberirdischer Gewässer, die zu Badezwecken genutzt werden; hygienische Überwachung von Einrichtungen des öffentlichen Badewesens einschließlich medizinischer Bäder und Saunen
5. Überwachung der hygienischen Verhältnisse bei Abwasser-, Reinigungs- und Kläranlagen (bis zur Einleitung des geklärten Wassers in den Vorfluter)
6. Überwachung der Beseitigung fester Abfallstoffe (Müllverbrennungsanlagen, Deponien, Kompostierung usw.)
7. Überwachung der hygienischen Verhältnisse
 - a) in Gemeinschaftseinrichtungen (z. B. Wohnheimen, Massenunterkünften, Beherbergungsbetrieben, Krankenhäusern, Einrichtungen des Justizvollzugs)
 - b) in Einrichtungen des Erholungswesens (z. B. Campingplätzen, Vergnügungsplätzen, Zeltlagern)
 - c) in Einrichtungen des Leichen-, Bestattungs- und Friedhofwesens (z. B. Leichenhallen, Krematorien)
 - d) in Kindertagesstätten, auf Kinderspielflächen und in Schulen sowie Einrichtungen des Sportwesens
8. Mitwirkungen bei Stellungnahmen zu genehmigungsbedürftigen Anlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz zur Gewährleistung des Gesundheitsschutzes
9. Ermittlungen und Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten nach dem Bundes-Seuchengesetz
10. Überwachung des Handels mit freiverkäuflichen Arzneimitteln und Giften außerhalb der Apotheken
11. Mitwirkung bei vorbeugenden Maßnahmen des Katastrophenschutzes, Zivilschutzes und des Rettungswesens
12. Dokumentation von Untersuchungs- und Überwachungsergebnissen sowie Mitwirkung bei epidemiologischen Erhebungen und Auswertungen.

2. Die §§ 3 und 4 erhalten folgende Fassung:

§ 3

Ausbildungsbehörde, Ausbildungsabschnitte

(1) Ausbildungsbehörde ist der Kreis oder die kreisfreie Stadt. Die Ausbildungsbehörde stellt den Bewerber in aller Regel als Gesundheitsaufseher-Praktikant ein und teilt ihn dem Gesundheitsamt zur Ausbildung zu. Ausbildungsleiter ist der Amtsarzt. Im Rahmen der Ausbildung soll der Praktikant zu den einzelnen Ausbildungsstellen (§ 6) abgeordnet oder ihnen zugewiesen werden.

(2) Während der praktischen Ausbildung müssen die Praktikanten mit den einem Gesundheitsaufseher gestellten Aufgaben vertraut gemacht werden. Die Ausbildung muß von hauptamtlichen Fachkräften durchgeführt werden.

(3) Die Beschäftigung der Praktikanten darf nur ihrer Ausbildung dienen. Sie dürfen deshalb mit regelmäßig wiederkehrenden Arbeiten nicht länger beschäftigt werden, als er zu ihrer Unterrichtung erforderlich ist. Den Praktikanten sollen Sinn, Zweck und Zusammenhänge der Arbeiten und der anzuwendenden Vorschriften erläutert werden. Sie haben ein Berichtsheft nach dem Muster der **Anlage 1** zu führen. Das Berichtsheft ist vierteljährlich dem Ausbildungsleiter zur Überprüfung und Abzeichnung vorzulegen. Ausbildungsabschnitte, die nicht unmittelbar unter der Aufsicht des Ausbildungsleiters erfolgen, sind am Ende von dem jeweils zuständigen Leiter der Einrichtung abzuzeichnen, in der die praktische Unterweisung erfolgte.

(4) Der Praktikant weist seine regelmäßige und erfolgreiche (wenigstens ausreichende Noten) Teilnahme an der praktischen Ausbildung und an dem theoretischen Lehrgang durch Bescheinigungen nach dem Muster der **Anlagen 2 und 3** nach.

(5) Ein Praktikant ist zu entlassen, wenn er die an ihn zu stellenden Anforderungen in geistiger oder körperlicher Hinsicht nicht erfüllt oder sonst ein wichtiger Grund vorliegt. Die Entscheidung trifft die Ausbildungsbehörde.

(6) Die Ausbildung gliedert sich in zwei Abschnitte:

1. Eine mindestens achtzehnmonatige praktische Ausbildung,
2. einen sechsmonatigen theoretischen Lehrgang bei der Akademie für öffentliches Gesundheitswesen in Düsseldorf, der mindestens 600 Unterrichtsstunden umfaßt. Der Lehrgang kann auch in Teilabschnitten angeboten werden.

(7) Auf die praktische Ausbildung nach Absatz 6 Nr. 1 kann auf Antrag eine an einer anderen Ausbildungsbehörde bereits vollzogene Ausbildung von der Ausbildungsbehörde angerechnet werden.

(8) Auf die Dauer der praktischen Ausbildung (Absatz 6 Nr. 1) werden Erholungsurlaub nach den tarifvertraglichen Bestimmungen und Erkrankungszeiten bis zur Dauer von insgesamt zwölf Wochen angerechnet.

§ 4

Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zur Ausbildung kann zugelassen werden, wer

1. das 18. Lebensjahr vollendet hat,
2. den Abschluß einer Realschule oder
3. den Abschluß einer Hauptschule und eine abgeschlossene förderliche Berufsausbildung von mindestens zweijähriger Dauer oder
4. eine mindestens dreijährige Tätigkeit im pflegerischen oder hygienischen Bereich im Sanitätsdienst der Bundeswehr, des Bundesgrenzschutzes oder der Länderpolizeien abgeleistet hat und die Voraussetzung nach § 20 Krankenpflegegesetz erfüllt oder
5. einen als gleichwertig anerkannten Bildungsstand oder

Anla

Anla
2 um

6. eine abgeschlossene Ausbildung als Desinfektor und eine dreijährige Tätigkeit als Desinfektor im Gesundheitswesen nachweist und
7. die gesundheitliche und persönliche Eignung zur Ausübung des Berufs besitzt.

(2) Bei der Zulassung von ausländischen Bewerbern zur Ausbildung sind Ausnahmen möglich, wenn dem Absatz 1 entsprechende Voraussetzungen vorliegen. Die Entscheidung trifft die Ausbildungsbehörde.

3. Die §§ 6 und 7 erhalten folgende Fassung:

§ 6

Praktische Ausbildung

(1) Die praktische Unterweisung nach § 3 Abs. 6 Nr. 1 hat sich unter Aufsicht des Ausbildungsleiters auf alle einem Gesundheitsaufseher gestellten Aufgaben zu beziehen. Sie erfolgt mindestens zwölf Monate im Gesundheitsamt und darüber hinaus nach Möglichkeit in folgenden Einrichtungen:

- Ordnungsamt
- Chemisches und Lebensmitteluntersuchungsamt
- Veterinäramt
- Medizinaluntersuchungsamt oder -stelle/Hygieneinstitut
- Desinfektorschule
- Krankenhaus
- Wasserversorgungsanlagen
- Entwässerungsanlagen
- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt.

(2) Der Inhalt der praktischen Unterweisung ergibt sich aus **Anlage 4**. In welcher Reihenfolge die einzelnen Ausbildungsstellen durchlaufen werden, bleibt der Ausbildungsbehörde überlassen.

Anlage 4

§ 7

Lehrgang

(1) Die theoretische Ausbildung (§ 3 Abs. 6 Nr. 2) wird an der Akademie für öffentliches Gesundheitswesen in Düsseldorf, Aufm Hennekamp 70, 4000 Düsseldorf, durchgeführt; sie endet mit der staatlichen Prüfung zum Gesundheitsaufseher. Die Lehrgebiete des tätigkeitsbezogenen theoretischen Unterrichts ergeben sich aus **Anlage 5**.

Anlage 5

(2) Im Rahmen des Lehrganges soll in jeder der in Anlage 5 genannten Fächergruppen mindestens eine Arbeit unter Aufsicht geschrieben werden. Die Aufgaben sind von den Fachlehrern zu stellen.

(3) Die Durchführung des Lehrganges und der Prüfung richtet sich nach der Prüfungsordnung der Akademie für öffentliches Gesundheitswesen in Düsseldorf für Gesundheitsaufseher (GA-PO) in der jeweils gültigen Fassung; sie ist insoweit Bestandteil dieser Ausbildungsbestimmungen, als sie nichts Abweichendes bestimmt.

Dieser Änderungserlaß tritt am 1. Juli 1984 in Kraft.

**Berichtsheft
des Gesundheitsaufseher-Praktikanten**

Name:

Ausbildungsbehörde:

Dienststelle	Datum von bis	Sachgebiet der praktischen Tätigkeit und Einzelheiten der Beschäftigung	Sichtvermerk des Behördenleiters oder des von ihm Beauftragten

.....
(Ausbildungsbehörde)

**Bescheinigung
über die praktische Ausbildung
für den Beruf des Gesundheitsaufsehers**

Herr/Frau

hat von bis

an der praktischen Ausbildung regelmäßig und mit Erfolg teilgenommen. Er/Sie hat in dieser Zeit ganztätig mitgearbeitet und ein Berichtsheft geführt.

Die Leistungen während der praktischen Ausbildung wurden mit der Note bewertet.

Die Ausbildung ist nicht/von bis

wegen unterbrochen worden.¹⁾

..... den.....
(Ort) (Datum)

(Siegel der Ausbildungsbehörde)

.....
(Unterschrift)

¹⁾ Nichtzutreffendes bitte streichen

Akademie für öffentliches Gesundheitswesen
Auf'm Hennekamp 70
4000 Düsseldorf

**Bescheinigung
über die Ausbildung im theoretischen Unterricht
im Lehrgang für Gesundheitsaufseher**

Herr/Frau

hat an dem theoretischen Unterricht für Gesundheitsaufseher

vom bis

mit Erfolg teilgenommen. Die Leistungen wurden mit der Note

.....
bewertet.

Der theoretische Unterricht ist

von bisunterbrochen

worden (Grund:).

Düsseldorf, den

(Siegel der Akademie)

.....
(Unterschrift)

Anlage 4
(zu § 6 Abs. 2)

Ausbildungsstelle	Ausbildungsziele
1. Gesundheitsamt	Der Auszubildende ist mit allen Aufgaben des Gesundheitsaufsehers im einzelnen vertraut zu machen. Insbesondere mit den Maßnahmen des Gesundheitsamtes zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten, mit der Überwachungstätigkeit im Rahmen des gesundheitlichen Umweltschutzes einschließlich der Überwachung des Verkehrs mit Arzneimitteln und Giften außerhalb von Apotheken.
2. Ordnungsamt	Der Auszubildende ist in die Aufgaben des Ordnungsamtes einzuführen und mit der Arbeitsweise im Innen- u. Außendienst vertraut zu machen. Er soll Vorgänge bis zur abschließenden Beurteilung mitbearbeiten und erlernen, Niederschriften zu fertigen.
3. Chemisches und Lebensmitteluntersuchungsamt	Der Auszubildende soll Aufgaben und Arbeitsweise des Amtes kennenlernen und mit den wichtigsten Untersuchungsverfahren vertraut gemacht werden.
4. Veterinäramt	Der Auszubildende soll in die Aufgaben des Veterinäramtes eingeführt und mit der Praxis der Überwachung der Lebensmittel tierischer Herkunft vertraut gemacht werden.
5. Medizinaluntersuchungsamt oder -stelle/Hygieneinstitut	Der Auszubildende soll in die Aufgaben eines Medizinaluntersuchungsamtes eingeführt werden. Er soll mit wichtigen seuchenhygienischen Untersuchungsverfahren vertraut gemacht werden, insbesondere auf dem Gebiet der Trinkwasserbakteriologie und -chemie, der Krankenhaushygiene und der meldepflichtigen Krankheiten.
6. Desinfektorenschule	Der Auszubildende soll – sofern er nicht bereits eine Ausbildung zum Desinfektor erfolgreich abgeschlossen hat – die Desinfektorenschule oder einen entsprechenden Lehrgang besuchen und gemäß den landesrechtlichen Vorschriften die Prüfung als Desinfektor ablegen.
7. Krankenhaus	Der Auszubildende soll in die technischen Funktionsbereiche des Krankenhauses eingeführt werden und mit den im Krankenhaus praktizierten Hygienemaßnahmen vertraut gemacht werden.
8. Wasserwerk	Der Auszubildende soll in die Technik der Wasserförderung und -aufbereitung eingeführt werden und mit dem System der Überwachung vertraut gemacht werden.
9. Klärwerk	Der Auszubildende soll in das Verfahren und in die Technik der Abwasserbehandlung und -beseitigung eingeführt werden und mit den bei der Abwasserbeseitigung auftretenden Problemen vertraut gemacht werden.
10. Staatliches Gewerbeaufsichtsamt	Der Auszubildende soll in die Aufgaben des Gewerbeaufsichtsamtes eingeführt werden, bei denen Berührungspunkte mit dem Gesundheitsamt bestehen. Er soll Vorgänge bis zur abschließenden Beurteilung mitbearbeiten und die Fertigung von Niederschriften erlernen.

**Lehrstoffplan
für die theoretische Gesundheitsaufseherausbildung**

Unterrichtsfächer	Vorlesungs- und Übungsstunden
1. Rechts- und Verwaltungskunde	80
– Allgemeine Grundlagen	
– Allgemeine Verwaltungsverfahren	
– Haushalts- und Dienstrecht	
– Polizei- und Ordnungsrecht	
2. Öffentliches Gesundheitswesen	70
– Struktur und Aufgaben des öffentlichen Gesundheitswesens	
– Berufe des öffentlichen Gesundheitswesens	
– Berichtswesen, Medizinalstatistik, Dokumentation	
– Gesundheitsaufklärung	
– Katastrophenschutz, Zivilschutz, Rettungswesen	
3. Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten einschließlich: Biologie, Mikrobiologie, Parasitologie, Epidemiologie, übertragbare Krankheiten, Tierseuchen, Desinfektion, Sterilisation und Schädlings- bekämpfung	240
4. Hygiene und Gesundheitsschutz einschließlich: Grundlagen der Raumordnung, Landes- und Regionalplanung, Bauleit- planung und Siedlungshygiene, Kindergarten-, Schul- und Wohnungs- hygiene, Krankenhaushygiene, Umwelttoxikologie, Luftreinhaltung und Lärmbekämpfung, Strahlenschutz, Wasser- und Abwasserhygiene, Ba- de- und Bäderwesen, Hygiene der Sportanlagen, Campingwesen, Hygie- ne der Abfallbeseitigung und Tierkörperbeseitigung, Gewerbehygiene, Leichen- und Friedhofswesen, Hygienische Überwachung des Verkehrs mit Lebensmitteln, Überwachung des Verkehrs mit Giften außerhalb der Apotheken	210
Insgesamt:	600

26

Ausländerwesen Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen in der Form des Sichtvermerks an Teilnehmer von Sprachkursen

RdErl. d. Innenministers
v. 12. 4. 1984 - I C 4/43.332

Bei der Entscheidung über Anträge auf Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen in der Form des Sichtvermerks für die Teilnahme an Sprachkursen ist nach folgenden Grundsätzen zu verfahren:

- 1 Eine Aufenthaltserlaubnis in der Form des Sichtvermerks zum Erlernen der deutschen Sprache kann nur für die Teilnahme an einem intensiven Sprachkurs erteilt werden. Ein intensiver Sprachkurs setzt voraus, daß er von vornherein zeitlich begrenzt ist, einen schulmäßigen Charakter mit in der Regel täglichem Unterricht hat und auf den Erwerb umfassender deutscher Sprachkenntnisse gerichtet ist. Abendkurse erfüllen diese Voraussetzungen nicht.
- 2 Die Zustimmung zur Sichtvermerkserteilung gemäß § 5 Abs. 5 Nr. 2 DVAuslG für eine Teilnahme an einem intensiven Sprachkurs soll erteilt werden
 - a) Ausländern, die ein Studium an einer deutschen Hochschule anstreben, wenn die für die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis in der Form des Sichtvermerks an ausländische Studienbewerber geltenden Voraussetzungen vorliegen (vgl. RdErl. v. 17. 2. 1984 - MBl. NW. S. 187/SMBL. NW. 26),
 - b) Ausländern, die lediglich den Erwerb von Sprachkenntnissen anstreben, wenn sie über ausreichende Mittel für den Lebensunterhalt und für den Krankenversicherungsschutz während ihres voraussichtlichen Aufenthaltes im Bundesgebiet verfügen.
- 3 Die Aufenthaltserlaubnis wird in der Regel für die Dauer des intensiven Sprachkurses erteilt. Sie soll verlängert werden, wenn das Ausbildungsziel noch nicht erreicht ist, aber Aussicht besteht, daß es noch erreicht werden kann. Der Aufenthalt zum Erlernen der deutschen Sprache soll insgesamt die Dauer von 12 Monaten nicht überschreiten.
- 4 Die Sichtvermerksanträge von Studienbewerbern, die zunächst an einem Sprachkurs im Bundesgebiet teilnehmen wollen, werden den örtlich zuständigen Ausländerbehörden nur zugeleitet, wenn auch die für die Einreise zu Studienzwecken erforderlichen Voraussetzungen erfüllt sind.
- 5 Eine ausschließlich zum Zwecke der Sprachausbildung erteilte Aufenthaltserlaubnis in der Form des Sichtvermerks wird von der deutschen Auslandsvertretung mit der Auflage „Aufenthalt nur für den Sprachkurs in ...“ versehen. Diese Auflage wird bei Studienbewerbern nicht verfügt, da diesen der Aufenthalt nicht nur zum Zwecke der Sprachausbildung, sondern auch zur Erreichung der Hochschulzulassung und zum Studium gestattet wird.
- 6 Vorstehendes gilt entsprechend für die Entscheidung über Anträge auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis, die von nicht sichtvermerkspflichtigen Ausländern nach der Einreise zu dem genannten Zweck gestellt werden.
- 7 Mein RdErl. v. 12. 10. 1979 (SMBL. NW. 26) wird aufgehoben.

- MBl. NW. 1984 S. 455.

26

Ausländerwesen

RdErl. d. Innenministers
v. 12. 4. 1984 - I C 4/43.104

Meine RdErl. v.

12. 10. 1960, 1. 2. 1964, 3. 3. 1964, 7. 4. 1965, 21. 7. 1967, 3. 12. 1967, 19. 1. 1968, 6. 2. 1968, 12. 3. 1968, 26. 4. 1968, 2. 7. 1968, 1. 10. 1968, 13. 11. 1968, 3. 4. 1969, 21. 4. 1969, 30. 7. 1969, 15. 1. 1970, 23. 1. 1970, 29. 1. 1970, 19. 5. 1970, 16. 6. 1970, 10. 7. 1970, 19. 9. 1970, 8. 1. 1971, 29. 4. 1971, 30. 4. 1971, 21. 5. 1971, 31. 1. 1972, 17. 2. 1972, 9. 6. 1972, 14. 6. 1972, 30. 4. 1973, 6. 12. 1973, 25. 3. 1974, 30. 6. 1975, 3. 6. 1976 und 31. 7. 1980 (SMBL. NW. 26) werden aufgehoben.

- MBl. NW. 1984 S. 455.

7123

Richtlinie für die Gewährung von Zuschüssen nach dem Programm des Landes Nordrhein-Westfalen für Jugendliche ohne Hauptschulabschluß und Sonderschüler (Starthilfeprogramm)

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand
und Verkehr v. 10. 4. 1984 - II/B 2 - 32-01/84 - 10/84

Der RdErl. v. 24. 4. 1982 (SMBL. NW. 7123) wird mit sofortiger Wirkung wie folgt geändert:

1. In Nr. 3.1 Abs. 1 Satz 1 wird die Jahreszahl „1982“ ersetzt durch die Wörter „des Vorjahres“.
2. Nr. 3.2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
Auszubildende müssen Jugendliche ohne Hauptschulabschluß oder Absolventen der Schule für Lernbehinderte (Sonderschule) sein, die im Jahr des tatsächlichen Ausbildungsbeginns (Kalenderjahr) das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, noch ohne abgeschlossene Berufsausbildung sind und deren Wohnort zum Zeitpunkt des Ausbildungsbeginns im Land Nordrhein-Westfalen lag.
3. Nr. 3.3 entfällt.
4. Nr. 3.4 wird Nr. 3.3.
5. Nr. 6.1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
Sie können bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem mit der Ausbildung tatsächlich begonnen worden ist, bei der zuständigen Stelle gestellt werden.
Ist ein Ausbildungsvertrag bereits eingetragen worden, kann bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen dem Antrag stattgegeben werden, wenn die Eintragung vor dem 1. Juni des Jahres erfolgt ist, in dem die Ausbildung tatsächlich begonnen wurde.
6. Die Anlage 1 erhält die nachstehende neue Fassung.

Anlage 1

An den
Regierungspräsidenten
Dezernat 52

in

über

.....
zuständige Stelle (Kammer)

in

Eingang bei der zuständigen Stelle

am:

Schl-Zahl

*)

Betr.: Antrag auf Gewährung einer Zuwendung nach dem Programm des Landes Nordrhein-Westfalen für Jugendliche ohne Hauptschulabschluß und Sonderschüler (Starthilfeprogramm)

Aktenzeichen

*)

1. Antragsteller

Name, Bezeichnung der Firma:

Anschrift:

Straße

PLZ

Ort, Gemeinde

☐

Auskunft erteilt:

Name/Tel. (Durchwahl)

.....

Gemeindekennziffer: *)

Bankverbindung:

Konto-Nr.

Bankleitzahl:

☐

Bezeichnung des Kreditinstituts

Wirtschaftszweig des Unternehmens

Schl-Zahl

*)

*) wird vom Regierungspräsidenten ausgefüllt

2. Maßnahme

Bereitstellung eines zusätzlichen Ausbildungsplatzes.

Anzahl der Beschäftigten am Tage der Einstellung der/des Auszubildenden:

Anzahl der Auszubildenden am maßgeblichen Stichtag¹⁾davon Anzahl der männlichen Auszubildenden am maßgeblichen Stichtag¹⁾davon Anzahl der weiblichen Auszubildenden am maßgeblichen Stichtag¹⁾Anzahl der Auszubildenden am Tag der Neueinstellung
einschließlich der neu eingestellten Auszubildenden:Angaben zu dem/der Auszubildenden. ²⁾

Familienname:

Vorname:

Geburtsdatum:

männlich/weiblich ³⁾

Schl-Zahl

Schl-Zahl

Staatsangehörigkeit bei Ausländern

Abschluß/Abgangsjahr aus der Schule
Schulbildung

19__

ja/nein

Schüler aus der Hauptschule Klasse 7

Schüler aus der Hauptschule Klasse 8

Schüler aus der Hauptschule Klasse 9

Schüler aus der Sonderschule mit Hauptschulabschluß

Schüler aus der Sonderschule ohne Hauptschulabschluß

Schüler aus dem Berufsvorbereitungsjahr

Schüler aus einem Berufsförderlehrgang

Beginn der Ausbildung ⁴⁾

Schl-Zahl

Ende der Ausbildung ⁴⁾

Schl-Zahl

Ausbildungsberuf ⁴⁾¹⁾ siehe Merkblatt Nr. 2a)²⁾ Für jede(n) Auszubildende(n) ist ein Antrag zu stellen³⁾ Unzutreffendes streichen⁴⁾ laut Ausbildungsvertrag

*) wird vom Regierungspräsidenten ausgefüllt

3. Beantragte Zuwendung

Es wird eine Zuwendung in Höhe von 200,- DM monatlich für die gesamte Ausbildungszeit beantragt.

4. Erklärungen

Der Antragsteller erklärt, daß

- die sachlichen und personellen Voraussetzungen für die ordnungsgemäße Durchführung der Ausbildung gegeben sind,
- der/die Auszubildende noch keine abgeschlossene Ausbildung besitzt,
- für den/die zusätzlich eingestellte(n) Auszubildende(n) andere öffentliche Mittel nicht in Anspruch genommen werden,
- der Fortbestand seines Unternehmens gesichert ist,
- die in diesem Antrag (einschließlich Antragsunterlagen) gemachten Angaben vollständig und richtig sind,
- ihm bekannt ist, daß der Zweck der Subvention in der Förderung eines zusätzlichen Ausbildungsplatzes besteht. Ihm sind die subventionserheblichen Tatsachen im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch bekannt.

(Zu den subventionserheblichen Tatsachen im Sinne dieses Gesetzes zählen

- alle Angaben im Antrag, wie Name, Anschrift, Rechtsform, Anzahl der Ausbildungsplätze, Name der/des eingestellten Auszubildenden, Geburtsdatum und Anschrift sowie sonstige Tatsachen, die aus den dem Antrag beigelegten Unterlagen hervorgehen und für die Gewährung der Zuwendung von Bedeutung sind,
- etwaige Sachverhalte, die durch Scheingeschäfte oder Scheinhandlungen verdeckt werden, sowie mißbräuchliche Rechtsgeschäfte oder Handlungen, die im Zusammenhang mit dem beantragten Zuschuß stehen.)

5. Die Erhebung der nach dem Antragsformular erbetenen Daten beruht auf § 26 Abs. 2 Satz 1 und 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes NW. Die Kenntnis der erbetenen Daten dient der Überprüfung der Voraussetzungen für eine Zuschußgewährung. Eine Berücksichtigung nach diesem Programm ist nur möglich, wenn die erbetenen Daten im Antragsformular enthalten sind.

6. Anlage (zur Entnahme durch die zuständige Stelle)

- a) Fotokopie des letzten Zeugnisses der zuletzt besuchten Schule
- b) Fotokopie des Ausbildungsvertrages

.....
(Ort) (Datum) (rechtsverbindl. Unterschrift)

7. Ergebnis der Antragsprüfung durch die zuständige Stelle im Sinne des Berufsbildungsgesetzes

Die Voraussetzungen des Starthilfeprogramms sind erfüllt/nicht erfüllt. Begründung:

.....
(zuständige Stelle) (Ort, Datum, Unterschrift)

Vermerke des Regierungspräsidenten:

Bewilligung

Ablehnung

Bescheiddatum

Doppel

Sachlich und rechnerisch richtig
Antragsgemäß bewilligt

Im Auftrag

.....
(Unterschrift)

7123

**Richtlinie
für die Gewährung von Zuschüssen aus Mitteln des
Landes Nordrhein-Westfalen an
Ausbildungsstätten, die zusätzliche
Ausbildungsstellen für weibliche Jugendliche in
gewerblich-technischen Ausbildungsberufen
bereitstellen (Mädchenprogramm)**

Gem. RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand
und Verkehr – II/B 2 – 35-01/84 – 11/84 –
u. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit
und Soziales – II C 2 – 3452.21
v. 11. 4. 1984

Der Gem. RdErl. v. 24. 4. 1982 (SMBL. NW. 7123) wird mit sofortiger Wirkung wie folgt geändert:

1. In Nr. 1 Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „müssen“ durch „sollen“ ersetzt.
2. In Nr. 3.1 Abs. 1 muß es in Klammern heißen: „(vgl. Nr. 3.4)“. Die Jahreszahl „1982“ wird durch die Wörter „des Vorjahres“ ersetzt.
3. Nr. 3.2 Satz 1 erhält folgende Fassung:
Auszubildende müssen weibliche Jugendliche sein, die im Jahr des tatsächlichen Ausbildungsbeginns (Kalenderjahr) das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und deren Wohnort zum Zeitpunkt des Ausbildungsbeginns im Land Nordrhein-Westfalen lag.
4. Nr. 3.3 entfällt.
5. Nr. 3.4 wird Nr. 3.3.
6. Nr. 3.5 wird Nr. 3.4, wobei folgender Absatz 2 angefügt wird:
Soweit bei einer Änderung der Anlage 1 ein Beruf entfällt, ist eine Förderung gleichwohl möglich, wenn der Ausbildungsvertrag nicht später als einen Monat nach Bekanntgabe der Änderung im Ministerialblatt abgeschlossen worden ist.
7. Nr. 3.6 wird Nr. 3.5 In Abs. 1 Satz 2 entfallen folgende Wörter: „vom 20. März 1975 (BGBl. I S. 729)“. Abs. 3 entfällt.
8. In den Nrn. 4.41 und 4.42 wird nach den Wörtern „von“ jeweils eingesetzt „maximal“.
9. In Nr. 5.2 Satz 3 werden die Wörter „eines Jahres“ durch „des folgenden Kalenderjahres“ ersetzt.
10. Nr. 6.1 Abs. 1 Satz 2 und 3 erhalten folgende Fassung:
Sie können bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem mit der Ausbildung tatsächlich begonnen worden ist, bei der zuständigen Stelle gestellt werden.
Ist ein Ausbildungsvertrag bereits eingetragen worden, kann bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen dem Antrag stattgegeben werden, wenn die Eintragung vor dem 1. Juni des Jahres erfolgt ist, in dem die Ausbildung tatsächlich begonnen wurde.
11. Die Anlage 1 erhält die nachstehende neue Fassung. Anlage 1
12. Die Anlage 2 erhält die nachstehende neue Fassung. Anlage 2

Aufstellung der nach dieser Richtlinie zu fördernden Ausbildungsberufe

* Bei den mit einem Stern versehenen Berufen sind besondere Schutzvorschriften für die Auszubildenden zu beachten

Berufsklasse	Ausbildungsberuf	Berufsklasse	Ausbildungsberuf
0110	Landwirtin (Lw)	2850	Mechanikerin (Nähmaschinen- und Zweiradmechanikerin) (Hw)
0510	Gärtnerin – Fachrichtung Baumschulen, Obstbau, Garten- und Landschaftsbau – (Lw)	2850	Kälteanlagenbauerin (Hw)*
1011	Steinmetzin (I)	2852	Büromaschinenmechanikerin (Hw)
1011	Steinmetzin und Steinbildhauerin (Hw)	2859	Teilezurichterin (I)
1211	Kerammodelleurin (I)	2859	Gerätezusammensetzerin (I)
1341	Glasinstrumentenmacherin (Hw)	2865	Uhrmacherin (I)
1341	Thermometerbläserin (I)	2910	Werkzeugmacherin (I)
1354	Feinoptikerin (I)	2910	Werkzeugmacherin (Hw)
1354	Feinoptikerin (Hw)	2912	Stahlformenbauerin (I)
1410	Chemiefacharbeiterin (I)	2915	Prägewalzengraveurin (I)
1510	Kunststoff-Formgeberin (I)*	2915	Stahlgraveurin (I)
1621	Verpackungsmittelmechanikerin (I)	3011	Gürtlerin (I)
1631	Buchbinderin (I)	3011	Gürtlerin und Metalldrückerin (Hw)
1730	Druckerin (I)	3021	Silberschmiedin (I)
1730	Druckerin (Hw)	3021	Silberschmiedin (Hw)
1754	Siebdruckerin (Hw)	3022	Schmucksteinfasserin (I)
1821	Drechslerin (Elfenbeinschnitzerin) (Hw)*	3051	Klavier- und Cembalobauerin (I)*
1831	Borstpinselmacherin (I)	3051	Klavier- und Cembalobauerin (Hw)*
1831	Bürsten- und Pinselmacherin (Hw)	3052	Orgel- und Harmoniumbauerin (Hw)*
2210	Dreherin (I)	3052	Orgelbauerin (I)*
2210	Dreherin (Hw)	3053	Metallblasinstrumenten- und Schlagzeugmacherin (Hw)
2212	Revolverdrehlerin (I)	3054	Geigenbauerin (Hw)*
2221	Fräserin (I)	3055	Holzblasinstrumentenmacherin (I)*
2221	Universalfräserin (I)	3055	Holzblasinstrumentenmacherin (Hw)*
2231	Hoblerin (I)	3110	Elektroanlageninstallateurin (I)
2241	Bohrwerkdreherin (I)	3110	Elektroinstallateurin (Hw)
2250	Universalschleiferin (I)	3110	Energieanlageelektronikerin (I)
2250	Metallschleiferin (I)	3114	Kraftfahrzeugelektrikerin (Hw)
2321	Graveurin (Hw)	3120	Fernmeldeelektronikerin (I)
2323	Ziseleurin (I)	3120	Fernmeldeinstallateurin (I)
2323	Ziseleurin (Hw)	3120	Fernmeldemechanikerin (Hw)
2341	Galvaniseurin und Metallschleiferin (Hw)	3130	Elektromaschinenbauerin (Hw)
2510	Schmiedin (I)	3130	Elektromaschinenmonteurin (I)
2510	Schmiedin (Hw)	3133	Elektromaschinenwicklerin (I)
2515	Federmacherin (I)	3140	Elektrogerätemechanikerin (I)
2515	Messerschmiedin (Hw)	3141	Elektromechanikerin (Hw)
2522	Kupferschmiedin (I)	3142	Energiegeräteelektronikerin (I)
2522	Kupferschmiedin (Hw)	3142	Feingeräteelektronikerin (I)
2610	Klempnerin (Hw)	3143	Informationselektronikerin (I)
2610	Feinblechnerin (I)	3143	Nachrichtengerätemechanikerin (I)
2613	Karosseriebauerin (Hw)	3151	Radio- und Fernsehtechnikerin (Hw)
2614	Metallflugzeugbauerin (I)	3153	Funkelektronikerin (I)
2621	Gas- und Wasserinstallateurin (Hw)	3421	Textilmaschinenführerin (Weberei) (I)
2622	Zentralheizungs- und Lüftungsbauerin (Hw)	3421	Textilmechanikerin (Bandweberei) (I)
2710	Schlosserin (Hw)	3426	Textilmechanikerin (Weberei) (I)
2713	Schloß- und Schlüsselmacherin (I)	3446	Textilmechanikerin (Ketten- und Raschelwirkerei) (I)
2714	Modellschlosserin (I)	3446	Textilmechanikerin (Strickerei und Wirkerei) (I)
2721	Blechslosserin (I)	3563	Kunststoff- und Schwergewebekonfektionärin (I)
2723	Kunststoffschlosserin (I)	3620	Textilmaschinenführerin (Veredelung) (I)
2730	Maschinenschlosserin (I)	3720	Schuhmacherin (Hw)
2739	Maschinenbauerin (Mühlenbauerin) (Hw)	3722	Orthopädieschuhmacherin (Hw)
2740	Betriebsschlosserin (I)	3741	Sattlerin (I)
2751	Stahlbauschlosserin (I)	3741	Sattlerin (Hw)
2811	Kraftfahrzeugmechanikerin (Hw)	3742	Feinsattlerin (I)
2811	Kraftfahrzeugschlosserin (Instandsetzung) (I)	3911	Bäckerin (I)
2821	Landmaschinenmechanikerin (Hw)	3911	Bäckerin (Hw)
2831	Flugzeugmechanikerin (I)	4010	Fleischerin (I)
2833	Flugtriebwerkmechanikerin (I)	4010	Fleischerin (Hw)
2840	Feinmechanikerin (I)	4110	Köchin (I)
2840	Feinmechanikerin (Hw)	4121	Obst- und Gemüsekonserverin (I)
2843	Chirurgiemechanikerin (I)	4211	Weinküferin (I)
2843	Chirurgiemechanikerin (Hw)	4220	Brauerin und Mälzerin (I)
2845	Büchsenmacherin (Hw)	4220	Brauerin und Mälzerin (Hw)
2849	Orthopädiemechanikerin (Hw)	4239	Süßmosterin (I)
2850	Mechanikerin (I)	4311	Molkereifachfrau (Lw)
		4321	Müllerin (I)

* Bei den mit einem Stern versehenen Berufen sind besondere Schutzvorschriften für die Auszubildenden zu beachten

Berufsklasse	Ausbildungsberuf
4820	Isoliererin im Bereich der Industrie (I)
4830	Fliesen-, Platten- und Mosaiklegerin (I)
4830	Fliesen-, Platten- und Mosaiklegerin (Hw)
4840	Kachelofen- und Luftheizungsbauerin (Hw)
4850	Glaserin (Hw)
4913	Parkettlegerin (Hw)
4920	Polsterin (I)
4922	Fahrzeugpolsterin (I)
5010	Tischlerin (Hw)*
5010	Holzmechanikerin (I)*
5021	Modelltischlerin (I)*
5021	Modellbauerin (Hw)*
5033	Böttcherin (Hw)*
5049	Rolladen- und Jalousiebauerin (Hw)
5110	Malerin und Lackiererin (Hw)
5121	Lackiererin (Holz und Metall) (I)
5223	Handelsfachpackerin (I)
5491	Automateneinrichterin (I)
6324	Meß- und Regelmechanikerin (I)
6331	Baustoffprüferin (I)
6331	Edelmetallprüferin (I)
6861	Tankwartin (I)
7140	Berufskraftfahrerin (I)
8344	Schilder- und Lichtreklameherstellerin (Hw)
9342	Gebäudereinigerin (Hw)

3. Beantragte Zuwendung

I.

Es wird eine Zuwendung (laufender Zuschuß) in Höhe von 200,-- DM monatlich für die gesamte Ausbildungszeit beantragt

und/oder

II.

a) Es wird ein einmaliger Zuschuß in Höhe von DM
für die Herrichtung des vorhandenen Sozialraumes (für den 1. und 2. zusätzlichen
Ausbildungsplatz maximal je 1.500,-- DM, für den 3. bis 5. Platz maximal je 1.000,-- DM
und für den 6. und weitere Plätze maximal je 500,-- DM)
oder

b) ein einmaliger Zuschuß in Höhe von DM
für die Errichtung des erforderlichen Sozialraumes (für den 1. und 2. zusätzlichen
Ausbildungsplatz maximal je 5.000,-- DM, für den 3. bis 5. Platz maximal je 1.000,-- DM
und für den 6. und weitere Plätze maximal je 800,-- DM)
beantragt.

4. Erklärungen

Der Antragsteller erklärt, daß

- die sachlichen und personellen Voraussetzungen für die ordnungsgemäße Durchführung der Ausbildung gegeben sind,
- für die zusätzlich eingestellte Auszubildende andere öffentliche Mittel nicht in Anspruch genommen werden,
- der Fortbestand seines Unternehmens gesichert ist,
- die Herrichtung/Errichtung von Sozialräumen nach der Arbeitsstättenverordnung erforderlich ist (eine Bestätigung des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes ist beizufügen) und daß mit ihr noch nicht begonnen wurde (als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich der Abschluß eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten),
- er zum Vorsteuerabzug gem. § 15 Umsatzsteuergesetz berechtigt/nicht berechtigt ist,
- die in diesem Antrag (einschließlich Antragsunterlagen) gemachten Angaben vollständig und richtig sind,
- ihm bekannt ist, daß der Zweck der Subvention in der Förderung eines zusätzlichen Ausbildungsplatzes besteht. Ihm sind die subventionserheblichen Tatsachen im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch bekannt.

(Zu den subventionserheblichen Tatsachen im Sinne dieses Gesetzes zählen

- alle Angaben im Antrag wie Name, Anschrift, Rechtsform, Anzahl der Ausbildungsplätze, Name der eingestellten Auszubildenden, Geburtsdatum und Anschrift sowie sonstige Tatsachen, die aus den dem Antrag beigelegten Unterlagen hervorgehen und für die Gewährung der Zuwendung von Bedeutung sind,
- etwaige Sachverhalte, die durch Scheingeschäfte oder Scheinhandlungen verdeckt werden, sowie mißbräuchliche Rechtsgeschäfte oder Handlungen, die im Zusammenhang mit dem beantragten Zuschuß stehen.)

5. Die Erhebung der nach dem Antragsformular erbetenen Daten beruht auf § 26 Abs. 2 Satz 1 und 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes NW. Die Kenntnis der erbetenen Daten dient der Überprüfung der Voraussetzungen für eine Zuschußgewährung. Eine Berücksichtigung nach diesem Programm ist nur möglich, wenn die erbetenen Daten im Antragsformular enthalten sind.

6. Anlage (zur Entnahme durch die zuständige Stelle)

Fotokopie des Ausbildungsvertrages

.....

(Ort) (Datum) (rechtsveroiidl. Unterschrift)

7. Ergebnis der Antragsprüfung durch die zuständige Stelle im Sinne des Berufsbildungsgesetzes

Die Voraussetzungen des Mädchenprogramms sind erfüllt/nicht erfüllt. Begründung:

.....

(zuständige Stelle) (Ort, Datum, Unterschrift)

Vermerke des Regierungspräsidenten:

Bewilligung

--	--

Ablehnung

--	--

Bescheiddatum

--	--	--	--

Doppel

--	--

Sachlich und rechnerisch richtig
Antragsgemäß bewilligt

Im Auftrag

.....

(Unterschrift)

7133

**Allgemeine Verwaltungsvorschriften
für die Eichung von Meßgeräten
– Eichanweisung –**

Besondere Vorschriften

**Meßgeräte zur Ermittlung des Volumens oder der Masse
von strömenden Flüssigkeiten (außer Wasser) – EA 5 –**

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand
und Verkehr v. 11. 4. 1984 – III/A 5 – 50 – 42 – 13/84

Bei der Durchführung von Eichungen sind die vom Bundesminister für Wirtschaft erlassenen Richtlinien für die Eichung von Meßgeräten zur Ermittlung des Volumens oder der Masse von strömenden Flüssigkeiten (außer Wasser) v. 15. 12. 1981 (Beilage zum BAnz Nr. 26 v. 9. 2. 1982), geändert durch die Richtlinien v. 23. 1. 1984 (BAnz Nr. 20 v. 28. 1. 1984), als Allgemeine Verwaltungsvorschriften zu beachten.

Mein RdErl. v. 19. 3. 1982 (MBL NW. S. 739/SMBL NW. 7133) wird aufgehoben.

– MBL NW. 1984 S. 466.

II.

Innenminister

**Rahmenrichtlinien
für die Gestaltung von ADV-Verfahren in der
öffentlichen Verwaltung**

Bek. d. Innenministers v. 10. 4. 1984 –
I A 2/54 – 20.00

Mit der Bek. v. 24. 8. 1982 (MBL NW. S. 1547) hatte ich darauf hingewiesen, daß die vom Kooperationsausschuß ADV Bund/Länder/Kommunaler Bereich erarbeiteten und zur Anwendung empfohlenen Teile 1 (Arbeitssystem) und 2 (Dokumentationsrichtlinien) der „Rahmenrichtlinien für die Gestaltung von ADV-Verfahren in der öffentlichen Verwaltung“, Ausgabe Oktober 1981, vorliegen und beim Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik Nordrhein-Westfalen bezogen werden können.

Nunmehr liegt auch der Teil 3 (Organisationsregelungen) in überarbeiteter Fassung, Ausgabe Mai 1983, vor. Während die Teile 1 und 2 der Rahmenrichtlinien das methodische Vorgehen bei der Planung, Realisierung und Dokumentation von ADV-Projekten vereinheitlichen sollen, ist es das Ziel des Teiles 3, die Zusammenführung von kooperationsbereiten Partnern zu erleichtern und ihre Mitwirkung an einem gemeinsam getragenen ADV-Projekt sicherzustellen.

Auch der Teil 3 der Rahmenrichtlinien kann beim Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik Nordrhein-Westfalen, Postfach 1105, 4000 Düsseldorf 1, bezogen werden. Er wird an Behörden und Einrichtungen des Landes kostenlos, an andere Stellen gegen Erstattung der Selbstkosten in Höhe von DM 2,50 abgegeben. Für die Teile 1 und 2, Ausgabe Oktober 1981, werden anderen Stellen für die Kurzfassung DM 5,00 und für die Langfassung DM 30,00 berechnet.

– MBL NW. 1984 S. 466.

Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales

Aufstellung
über die vom Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen
seit dem 1. 3. 1984 registrierten Tarifvereinbarungen nach dem Stand vom 31. 3. 1984

Mitt. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 5. 4. 1984 - LS 7222

Lfd. Nr.:	Bezeichnung der Vereinbarung	Tar.- Reg.-Nr. in Kraft gesetzt
<u>Gewerbegruppe I (Landwirtschaft)</u>		
55998	<u>Änderungstarifvertrag</u> zum TV Berufsbildung des Garten-, Landschafts- und Sportplatzbaus vom 9.5.1983 - kündbar zum 31.5.1986 (abgeschlossen mit GGLF)	00298 87 83 01.06.1983
<u>Gewerbegruppe III (Bergbau)</u>		
55999	<u>Änderung</u> MTV-Arbeiter des Aachener Steinkohlenbergbaus vom 25.1.1984 (abgeschlossen mit IGBE)	00271 07 84 01.01.1984
<u>Gewerbegruppe IV (Steine und Erden)</u>		
56000	<u>Tarifvertrag</u> über das Wiederinkrafttreten unter gleichzeitiger Änderung des Manteltarifvertrages für die Angestellten und Auszubildenden vom 14.10.1975 i.d.F. vom 13.3.1979 der Beton- und Fertigteilindustrie sowie Betonsteinhandwerk (Betonsteingewerbe) - Betr.: Urlaub + Urlaubsgeld vom 18.5.1982 - kündbar zum 31.12.1987 (abgeschlossen mit IG BSE)	00232 02 82 01.01.1982
56001	<u>Tarifvertrag</u> über das Wiederinkrafttreten unter gleichzeitiger Änderung des Manteltarifvertrages für die Angestellten und Auszubildenden vom 14.10.1975 i.d.F. vom 13.3.1979 der Beton- und Fertigteilindustrie sowie Betonsteinhandwerk (Betonsteingewerbe) - Betr.: Urlaub + Urlaubsgeld vom 18.5.1982 - kündbar zum 31.12.1987 (abgeschlossen mit DAG)	00232 02 82.01 01.01.1982
56002	<u>Tarifvertrag</u> zum Geltungsbereich TV-Alters- und Invalidenhilfe und TV-Berufsbildung des Steinmetz- und Steinbildhauerhandwerks vom 19.3.1984 (abgeschlossen mit BSE)	00239 90 84 01.04.1984
56003	<u>Gehalts-/Ausb.-Vergütungstarifvertrag</u> der Hohlglas-erzeugenden Industrie DdF. vom 13.10.1983 - kündbar zum 30.9.1984 (abgeschlossen mit DAG)	00261 20 83.001 01.10.1983

Gewerbegruppe V - X (Eisen-, Metall- und Elektroindustrie)

- 56004 Rahmentarifvertrag der Schrott-, Abbruch- und Ab- 00025 05 84
wrachbetriebe vom 22.12.1983 - kündbar zum 31.12.1987 01.01.1984
(abgeschlossen mit IGM/HBV)
- 56005 Gehaltstarifvertrag des Maschinenbauer-, Schlosser-, 00030 22 83.001
Schmiede-Werkzeugmacher-, Dreher-, Metallformer- und 01.03.1983
Metallgießerhandwerks vom 9.5.1983 - kündbar zum
29.2.1984
(abgeschlossen mit DAG)
- 56006 Ausb.-Vergütungstarifvertrag des Maschinenbauer-, 00030 23 83.001
Schlosser-, Schmiede-Werkzeugmacher-, Dreher-, Me- 01.03.1983
tallformer- und Metallgießerhandwerks vom 9.5.1983
- kündbar zum 29.2.1984
(abgeschlossen mit DAG)

Gewerbegruppe XI (Chemische Industrie)

- 56007 Lohntarifvertrag der Deutschen BP AG vom 29.11.1983 10032 21 83
- kündbar zum 30.9.1984 01.10.1983
(abgeschlossen mit CPK)
- 56008 Gehaltstarifvertrag der Deutschen BP AG vom 10032 22 83
329.11.1983 - kündbar zum 30.9.1984 01.10.1983
(abgeschlossen mit CPK)
- 56009 Urlaubsabkommen der Deutschen BP AG vom 29.11.1983 10032 30 82
- kündbar zum 30.11.1985 01.01.1982
(abgeschlossen mit CPK)
- 56010 Entgeltrahmentarifvertrag der Deutschen Shell AG vom 10033 10 84
29.11.1983 - kündbar zum 31.12.1985 01.02.1984
(abgeschlossen mit CPK)
- 56011 Manteltarifvertrag der Esso AG vom 28.11.1983 10034 00 83
(abgeschlossen mit CPK) 28.11.1983
- 56012 Lohn-/Gehalts-/Ausb.-Vergütungstarifvertrag der Esso 10034 20 83
AG, 2000 Hamburg vom 28.11.1983 - kündbar zum 01.10.1983
30.9.1984
(abgeschlossen mit CPK)
- 56013 Lohntarifvertrag der Fa. Ornamin Kunststoffwerke 10041 21 84
Wilhelm Zschetzsche GmbH, Minden vom 7.2.1984 - künd- 01.04.1984
bar zum 31.3.1985
(abgeschlossen mit CPK)
- 56014 Ergänzungstarifvertrag MTV (Urlaub) der Fa. Ornamin 10041 31 85
Kunststoffwerke Wilh. Zschetzsche, Minden vom 01.01.1985
7.2.1984 - kündbar zum 31.12.1985
(abgeschlossen mit CPK)

Gewerbegruppe XV (Leder- und Linoleumindustrie)

- 56015 Manteltarifvertrag der Ledererzeugenden Industrie 00280 05 84
vom 30.11.1983 - kündbar zum 31.12.1985 01.01.1984
(abgeschlossen mit GL)

56016	<u>Tarifvertrag</u> Änderung MTV-Angestellte (Urlaubsdauer) der Ledererzeugenden Industrie vom 9.1.1984 - kündbar zum 31.12.1985 (abgeschlossen mit GL)	00280 07 84 01.01.1984
56017	<u>Gehaltstarifvertrag</u> der Ledererzeugenden Industrie vom 9.1.1984 - kündbar zum 31.12.1984 (abgeschlossen mit GL)	00280 22 84 01.01.1984
56018	<u>Lohn-/Ausb.-Vergütungstarifvertrag</u> der Ledererzeugenden Industrie vom 9.1.1984 - kündbar zum 31.12.1984 (abgeschlossen mit GL)	00280 25 84 01.01.1984
56019	<u>Lohntarifvertrag</u> der Lederrwarenindustrie vom 13.12.1983 - kündbar zum 31.12.1984 (abgeschlossen mit GL)	00282 21 83 01.11.1983
56020	<u>Gehaltstarifvertrag</u> der Lederwarenindustrie vom 13.12.1983 - kündbar zum 31.12.1984 (abgeschlossen mit GL)	00282 22 83 01.11.1983
56021	<u>Ausb.-Vergütungstarifvertrag</u> für gewerbliche Auszubildende der Lederwarenindustrie vom 13.12.1983 - kündbar zum 31.12.1984 (abgeschlossen mit GL)	00282 23 83 01.11.1983
56022	<u>Ausb.-Vergütungstarifvertrag</u> für kaufmännische Auszubildende der Lederwarenindustrie vom 13.12.1983 - kündbar zum 31.12.1984 (abgeschlossen mit GL)	00282 27 83 01.11.1983
56023	<u>Tarifvertrag</u> über 13. Monatseinkommen gewerbl. Arbeitnehmer der Lederwarenindustrie vom 13.12.1983 - kündbar zum 31.12.1984 (abgeschlossen mit GL)	00282 51 84 01.01.1984
56024	<u>Tarifvertrag</u> 13. Monatseinkommen Angestellte der Lederwarenindustrie vom 13.12.1983 - kündbar zum 31.12.1984 (abgeschlossen mit GL)	00282 52 84 01.01.1984
56025	<u>Tarifvertrag</u> vermögenswirksame Leistungen der Lederwarenindustrie vom 13.12.1983 - kündbar zum 31.12.1984 (abgeschlossen mit GL)	00282 60 84 01.01.1984

Gewerbegruppe XVII (Holzgewerbe)

56026	<u>Lohn-/Gehalts-/Ausb.-Vergütungstarifvertrag</u> der holz- und kunststoffverarbeitenden Industrie Nordrhein vom 26.1.1984 - kündbar zum 31.12.1984 (abgeschlossen mit GHK)	00090 20 84 01.01.1984
56027	<u>Lohn-/Gehalts-/Ausb.-Vergütungstarifvertrag</u> der holz- und kunststoffverarbeitenden Industrie Westfalen-Lippe vom 5.1.1984 - kündbar zum 31.12.1984 (abgeschlossen mit GHK)	00091 20 84 01.01.1984

- | | | |
|---|---|-------------------------------|
| 56028 | <u>Gehaltstarifvertrag</u> der Polstermöbel- und Matratzen-
industrie Nordrhein-Westfalen außer Westfalen-Lippe
vom 9.1.1984 - kündbar zum 31.12.1984
(abgeschlossen mit GHK) | 00093 22 84
01.01.1984 |
| 56029 | <u>Lohn-/Ausb.-Vergütungstarifvertrag</u> der Polstermöbel-
und Matratzenindustrie Nordrhein-Westfalen außer
Westfalen-Lippe vom 9.1.1984 - kündbar zum 31.12.1984
(abgeschlossen mit GHK/GTB) | 00093 25 84
01.01.1984 |
| 56030 | <u>Tarifvertrag</u> 13. Monatseinkommen der Polstermöbel-
und Matratzenindustrie Nordrhein-Westfalen außer
Westfalen-Lippe vom 9.1.1984 - kündbar zum 31.12.1984
(abgeschlossen mit GHK/GTB) | 00093 50 84
01.01.1984 |
| 56031 | <u>Lohntarifvertrag</u> des Faß- und Weinküferhandwerks vom
31.1.1984
(abgeschlossen mit GHK) | 00097 21 84
01.01.1984 |
| 56032 | <u>Tarifvertrag</u> für die gewerblichen Mitarbeiter der Fa.
BeCo-Matratzen GmbH, Lübbecke vom 7.3.1983 - kündbar
zum 28.2.1985
(abgeschlossen mit GHK) | 10079 01 84
01.03.1984 |
| 56033 | <u>Übernahmetarifvertrag</u> holz- und kunststoffverarbei-
tenden Industrie Westfalen-Lippe der Fa. J. Beilmann
OHG, 4792 Bad Lippspringe vom 7.2.1984
(abgeschlossen mit GHK) | 10081 00 84
07.02.1984 |
| <u>Gewerbegruppe XIX (Nahrungs- und Genußmittelindustrie)</u> | | |
| 56034 | <u>Lohn-/Gehaltstarifvertrag</u> des Fleischerhandwerks NRW
vom 7.2.1984 - kündbar zum 31.12.1984
(abgeschlossen mit NGG) | 00003 24 84
01.02.1984 |
| 56035 | <u>Tarifvertrag</u> vermögenswirksame Leistungen des Flei-
scherhandwerks vom 7.2.1984 - kündbar zum 31.12.1985
(abgeschlossen mit NGG) | 00003 64 84
01.02.1984 |
| 56036 | <u>Lohn-/Gehalts-/Ausb.-Vergütungstarifvertrag</u> der
Mühlenindustrie NRW vom 2.12.1983 - kündbar zum
30.9.1984
(abgeschlossen mit DAG) | 00169 20 83.001
01.10.1983 |
| 56037 | <u>Lohn-/Gehalts-Ausb.-Vergütungstarifvertrag</u> der Brau-
ereien Sieger-/Sauerland vom 19.9.1983 - kündbar zum
31.8.1984
(abgeschlossen mit DAG) | 00194 20 83
01.09.1983 |
| 56038 | <u>Lohn-/Gehalts/Ausb.-Vergütungstarifvertrag</u> der west-
fälisch-lippischen Handeslmühlen vom 8.3.1984 - künd-
bar zum 28.2.1985
(abgeschlossen mit NGG) | 00170 20 84
01.03.1984 |
| 56039 | <u>Lohn-/Gehalts-/Ausb.-Vergütungstarifvertrag</u> der Mine-
ralbrunnenindustrie vom 7.3.1984 - kündbar zum
28.2.1985
(abgeschlossen mit NGG) | 00191 20 84
01.03.1984 |

56040	<u>Lohntarifvertrag der Erfrischungsgetränkeindustrie vom 26.1.1984 - kündbar zum 31.12.1984</u> (abgeschlossen mit NGG)	00192 21 84 01.01.1984
56041	<u>Gehalts-/Ausb.-Vergütungstarifvertrag der Erfrischungsgetränkeindustrie vom 26.1.1984 - kündbar zum 31.12.1984</u> (abgeschlossen mit NGG)	00192 26 84 01.01.1984
56042	<u>Manteltarifvertrag der Fa. Fritz Schwanke KG, 4520 Melle 7 vom 13.2.1984 - kündbar zum 31.12.1986</u> (abgeschlossen mit NGG)	10036 00 84 01.01.1984
56043	<u>Lohntarifvertrag der Fa. Fritz Schwake KG, 4520 Melle 7, vom 3.2.1984 - kündbar zum 31.12.1984</u> (abgeschlossen mit NGG)	10036 21 84 01.01.1984
56044	<u>Lohntarifvertrag der Fa. Akzo Chemie GmbH vom 16.2.1984 - kündbar zum 28.2.1985</u> (abgeschlossen mit NGG)	10040 21 84 01.03.1984
56045	<u>Gehalts-/Ausb.-Vergütungstarifvertrag der Fa. Akzo Chemie GmbH vom 16.2.1984 - kündbar zum 31.3.1985</u> (abgeschlossen mit NGG)	10040 22 84 01.04.1984
56046	<u>Lohn-/Gehalts-/Ausb.-Vergütungstarifvertrag der Fa. Hoffmanns Stärkefabriken AG, Bad Salzuflen vom 14.3.1984 - kündbar zum 28.2.1985</u> (abgeschlossen mit NGG)	10080 20 84 01.03.1984
56047	<u>Lohntarifvertrag der Markt- und Kühlhallen AG, 2000 Hamburg vom 22.2.1984 - kündbar zum 31.12.1984</u> (abgeschlossen mit NGG)	10230 21 84 01.01.1984
56048	<u>Gehaltstarifvertrag der Markt- und Kühlhallen AG, 2000 Hamburg vom 22.2.1984 - kündbar zum 31.12.1984</u> (abgeschlossen mit NGG)	10230 22 84 01.01.1984

Gewerbegruppe XX (Bekleidungsindustrie)

56049	<u>Tarifvertrag Jahressonderzahlung der Schuhindustrie vom 9.3.1984 - kündbar zum 31.12.1984</u> (abgeschlossen mit GL)	00070 51 84 01.01.1984
56050	<u>Tarifvertrag vermögenswirksame Leistungen der Schuhindustrie vom 24.1.1984 - kündbar zum 31.12.1984</u> (abgeschlossen mit GL)	00070 65 84 01.01.1984
56051	<u>Tarifvertrag vermögenswirksame Leistungen für kaufm. Angestellte und Auszubildende der Schuhindustrie Nordwest vom 2.2.1984 - kündbar zum 31.12.1984</u> (abgeschlossen mit DAG)	00070 66 84 01.01.1984
56052	<u>Lohn-/Ausb.-Vergütungstarifvertrag der Polstermöbel-fabrik Joh. Tönnissen GmbH vom 21.2.1984 - kündbar zum 31.1.1985</u> (abgeschlossen mit GTB)	10292 25 84 01.02.1984

- 56053 Tarifvertrag Urlaub und Urlaubsgeld der Polstermöbel- 10292 31 84
fabrik Joh. Tönnissen GmbH vom 21.2.1984 - kündbar 01.01.1984
zum 31.12.1984
(abgeschlossen mit GTB)
- 56054 Tarifvertrag - Jahressonderzahlung der Polstermöbel- 10292 51 84
fabrik Joh. Tönnissen GmbH vom 21.2.1984 - kündbar 01.02.1984
zum 31.1.1985
(abgeschlossen mit GTB)

Gewerbegruppe XXI (Baugewerbe)

- 56055 Tarifvertrag zur Änderung des TV-Berufsbildung des 00101 87 84
Baugewerbes vom 8.3.1984 01.01.1984
(abgeschlossen mit BSE)
- 56056 Änderungstarifvertrag zum RTV - gewerbl. Arbeitnehmer 00109 07 84
des Dachdeckerhandwerks vom 12.3.1984 - kündbar zum 01.07.1983
30.6.1985
(abgeschlossen mit BSE)
- 56057 Änderungstarifvertrag zum RTV kaufm. u. techn. Ange- 00109 08 84
stellte des Dachdeckerhandwerks vom 12.3.1984 - künd- 01.07.1983
bar zum 30.6.1985
(abgeschlossen mit BSE)
- 56058 Änderungstarifvertrag zum RTV des Nassbaggergewerbes 00255 07 84
vom 23.2.1984 01.01.1984
(abgeschlossen mit BSE)
- 56059 Lohntarifvertrag des Nassbaggergewerbes vom 23.2.1984 00255 21 84
- kündbar zum 31.12.1984 01.01.1984
(abgeschlossen mit BSE)
- 56060 Verfahrenstarifvertrag Urlaub des Nassbaggergewerbes 00255 37 84
vom 23.2.1984 - kündbar zum 31.12.1985 01.01.1984
(abgeschlossen mit BSE)

Gewerbegruppe XXII (Gas-, Wasser- und Elektrizitätswerke)

- 56061 Tarifvertrag Vergütungsordnung der Aachener Straßen- 10031 10 77
bahn- und Energieversorgungs AG vom 21.6.1977 - künd- 01.04.1977
bar zum 31.12.1981
(abgeschlossen mit ÖTV)
- 56062 Tarifvertrag zur Änderung des RTV vom 21.6.1979 des .10037 17 84
Elektrizitätswerkes Minden-Ravensberg GmbH, Herford 01.01.1984
vom 24.1.1984 - kündbar zum 31.12.1984
(abgeschlossen mit ÖTV)
- 56063 Tarifvertrag zur Änderung des RTV vom 21.6.1979 des 10037 17 84.001
Elektrizitätswerkes Minden-Ravensberg GmbH, Herford 01.01.1984
vom 24.1.1984 - kündbar zum 31.12.1984
(abgeschlossen mit DAG)
- 56064 Manteltarifvertrag der Arbeitsgemeinschaft Versuchs- 10038 00 84
reaktor GmbH vom 30.12.1983 - kündbar zum 31.12.1986 01.01.1984
(abgeschlossen mit ÖTV)

Gewerbegruppe XXVI (Handelshilfsgewerbe)

- 56065 Gehaltstarifvertrag für Angestellte im Turnuszugverkehr des Reisebürogewerbes vom 14.12.1983 - kündbar zum 30.11.1984 00012 27 83 01.12.1983
(abgeschlossen mit ÖTV/HBV)
- 56066 Tarifvertrag gemäß § 3 Abs. 1 Ziffer 3 BetrVG der Fa. NUR Touristik GmbH, 6000 Frankfurt vom 13.1.1984 10323 90 84 01.03.1984
- kündbar zum 28.2.1987
(abgeschlossen mit HBV)

Gewerbegruppe XXVII (Bank-, Börsen- und Versicherungswesen)

- 56067 Tarifvertrag Weihnachtsgratifikation und Urlaubsgeld 1984 der gemeinwirtschaftlichen Geschäftsbanken vom 27.1.1984 00133 07 84
(abgeschlossen mit HBV)
- 56068 Anlage 5 zum EKT der Hanseatischen Ersatzkasse vom 20.1.1984 - kündbar zum 31.12.1986 80445 00 00 01.01.1984
(abgeschlossen mit HBV/DAG/DHV)
- 56069 Tarifvertrag zur Übernahme des BAT der Verbände der Betriebskrankenkassen vom 6.7.1983 - kündbar zum 30.9.1986 80460 00 01 01.10.1983
(abgeschlossen mit ÖTV)
- 56070 Tarifvertrag zur Übernahme des BAT der Verbände der Betriebskrankenkassen vom 6.7.1983 - kündbar zum 30.9.1986 80460 00 01.001 01.10.1983
(abgeschlossen mit DAG)
- 56071 Tarifvertrag zur Übernahme des BAT der Verbände der Betriebskrankenkassen vom 6.7.1983 - kündbar zum 30.9.1986 80460 00 01.002 01.10.1983
(abgeschlossen mit GdS)
- 56072 Tarifvertrag Nr. 429 - Kraftfahrer der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte vom 10.2.1984 80480 04 29 01.01.1983
(abgeschlossen mit ÖTV/GdS/GÖD)

Gewerbegruppe XXVIII (Verkehrsgewerbe)

- 56073 Änderung des MTV des Tankstellen- und Garagengewerbes - kündbar zum 31.12.1986 00200 07 83 01.10.1983
(abgeschlossen mit ÖTV)
- 56074 4. Ergänzungstarifvertrag zum MTV Nr. 3 Bord der Deutschen Lufthansa AG vom 15.9.1983 - kündbar zum 30.4.1985 10002 07 83 15.09.1983
(abgeschlossen mit ÖTV)
- 56075 5. Ergänzungstarifvertrag zum MTV Nr. 3 Bord der Deutschen Lufthansa AG vom 15.9.1983 - kündbar zum 30.4.1985 10002 07 83.001 15.09.1983
(abgeschlossen mit DAG)

56076	<u>Tarifvereinbarung Nr. 1123</u> - Änderung MTV der Privaten Eisenbahnen vom 2.2.1984 (abgeschlossen mit ÖTV)	80019 11 23 01.01.1984
56077	<u>Tarifvereinbarung Nr. 1124</u> - Änderung MTV der Privaten Eisenbahnen vom 2.2.1984 (abgeschlossen mit GdED)	80019 11 24 01.01.1984
56078	<u>Tarifvereinbarung Nr. 1126</u> der Westfälischen Verkehrs GmbH vom 12.3.1984 (abgeschlossen mit Tarifgemeinschaft der Eisenbahner)	80019 11 26 01.01.1984

Gewerbegruppe XXX (Öffentlicher Dienst und private Dienstleistungen)

56079	<u>Vergütungstarifvertrag</u> freie Mitarbeiter des Zweiten Deutschen Fernsehen vom 6.2.1984 - kündbar zum 31.12.1984 (abgeschlossen mit RFFU/DAG/DSV/VREFF)	10014 27 84 01.01.1984
56080	<u>Vergütungstarifvertrag</u> für arbeitnehmerähnliche Personen der Deutschen Welle vom 20.10.1983 - kündbar zum 31.12.1984 (abgeschlossen mit RFFU/DSV)	10019 27 83 01.11.1983
56081	<u>Tarifvertrag</u> Urlaub arbeitnehmerähnliche Personen der Deutschen Welle vom 20.10.1983 - kündbar zum 31.12.1984 (abgeschlossen mit RFFU/DSV)	10019 37 84 01.01.1984
56082	<u>Tarifvertrag</u> Übernahme BAT usw. des Krankenhauses Siegburg GmbH vom 9.8.1983 - kündbar zum 31.12.1984 (abgeschlossen mit ÖTV)	10035 00 84 01.01.1984
56083	<u>Ergänzungstarifvertrag</u> vom 9.8.1983 des Krankenhauses Siegburg GmbH vom 5.12.1983 (abgeschlossen mit ÖTV)	10035 07 84
56084	<u>Änderung</u> des Tarifvertrages vom 9.8.1983 des Krankenhauses Siegburg GmbH (abgeschlossen mit ÖTV)	10035 08 84
56085	<u>Tarifvertrag</u> über Arbeitsbedingungen des Deutschen Roten Kreuzes vom 31.1.1984 - kündbar zum 31.12.1986 (abgeschlossen mit ÖTV)	10039 00 84 01.01.1984
56086	<u>Tarifvertrag</u> der Amnesty International, 5300 Bonn vom 12.12.1983 - kündbar zum 30.6.1984 (abgeschlossen mit HBV)	10056 00 83 01.10.1983
56087	<u>Manteltarifvertrag</u> der Landesentwicklungsgesellschaft NRW, 4000 Düsseldorf vom 24.2.1984 - kündbar zum 31.12.1986 (abgeschlossen mit HBV/DAG)	10222 00 83 01.01.1983
56088	<u>Manteltarifvertrag</u> des Gemeinnützigen Berufsbildungswerkes e.V., 5000 Köln 1, vom 17.5.1983 - kündbar zum 30.6.1984 (abgeschlossen mit ÖTV)	10300 00 83 01.07.1983

- 56089 Lohn-/Gehaltstarifvertrag des Sozialwerkes beim West- 10322 24 84
deutschen Rundfunks Köln e.V. vom 24.2.1984 - kündbar 01.02.1984
zum 31.1.1985
(abgeschlossen mit RFFU)
- 56090 Änderungsvereinbarung Nr. 14 zum TV AL II der Bundes- 80001 00 14
republik Deutschland vom 15.12.1983
(abgeschlossen mit ÖTV/IGM/NGG)
- 56091 Änderungsvereinbarung Nr. 14 zum TV AL II der Bundes- 80001 00 14.001
republik Deutschland vom 15.12.1983
(abgeschlossen mit DAG)
- 56092 Ergänzungstarifvertrag Nr. 24 - Kraftfahrer des Bun- 80005 00 01.001
des der Bundesrepublik Deutschland vom 18.10.1983 01.01.1983
(abgeschlossen mit GGVöD/GöD)
- 56093 Ergänzungstarifvertrag Nr. 24 - Kraftfahrer der Bun- 80005 00 01.002
desrepublik Deutschland vom 2.3.1984
(abgeschlossen mit GdP)
- 56094 Ergänzungstarifvertrag Nr. 24 - Kraftfahrer der Bun- 80005 00 01.003
desrepublik Deutschland vom 28.2.1984
(abgeschlossen mit GGLF)
- 56095 42. Änderungstarifvertrag zum MTV-Ang. der Bundesan- 80034 00 42
stalt für Arbeit vom 21.2.1984 01.03.1984
(abgeschlossen mit ÖTV)
- 56096 42. Änderungstarifvertrag zum MTV-Ang. der Bundesan- 80034 00 42.001
stalt für Arbeit vom 21.2.1984 01.03.1984
(abgeschlossen mit DAG)
- 56097 1. Änderungstarifvertrag zum Zulagen-TV-Ang. der Bun- 80039 00 01
desanstalt für Arbeit vom 21.2.1984 01.03.1984
(abgeschlossen mit ÖTV)
- 56098 1. Änderungstarifvertrag zum Zulagen-TV-Ang. der Bun- 80039 00 01.001
desanstalt für Arbeit vom 21.2.1984 01.03.1984
(abgeschlossen mit DAG)
- 56099 21. Änderungstarifvertrag Personenkraftwagenfahrer 80100 00 01.001
der Tarifgemeinschaft deutscher Länder vom 18.10.1983
(abgeschlossen mit GdP)
- 56100 21. Änderungstarifvertrag Personenkraftwagenfahrer 80100 00 01.002
der Tarifgemeinschaft deutscher Länder vom 18.10.1983 01.01.1983
(abgeschlossen mit GGVöD/GöD)
- 56101 Anschlußtarifvertrag der Bundesknappschaft vom 80400 00 01.002
21.6.1983 21.06.1983
(abgeschlossen mit DAG)
- 56102 Änderung des KnAT der Bundesknappschaft vom 9.11.1983 80400 00 04
(abgeschlossen mit ÖTV) 01.12.1983
- 56103 Tarifvertrag zur Änderung des MTV-AW II der Arbeiter- 80500 00 01.001
wohlfahrt vom 20.7.1983 01.01.1983
(abgeschlossen mit DAG)

Für folgende Gewerbegruppen wurden in der Berichtszeit Tarifverträge zur Registrierung nicht vorgelegt:

II, XII, XIII, XIV, XVI, XVIII, XXIII, XXIV, XXV, XXIX, XXXI, XXXII.

– MBl. NW. 1984 S. 467.

Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz

Bekanntmachung

Neunte Sitzung der Vertreterversammlung in der 6. Wahlperiode

Die neunte öffentliche Sitzung der Vertreterversammlung der Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz in der 6. Wahlperiode findet in Dortmund statt, und zwar am

Dienstag, dem 19. Juni 1984

Die Sitzung beginnt um 12 Uhr im Berufsförderungswerk Dortmund, Hacheneyer Str. 180.

Tagesordnung

1. Genehmigung der Niederschrift über die achte Vertreterversammlung der LVA Rheinprovinz in der 6. Wahlperiode am 8. Dezember 1983
2. Bericht der Geschäftsführung
3. Gegenwärtiger Stand und Probleme moderner Tumorthherapie
4. Die berufliche Rehabilitationsmaßnahmen im Berufsförderungswerk Dortmund
5. Verschiedenes

Düsseldorf, den 10. 5. 1984

Der Vorsitzende
der Vertreterversammlung

– MBl. NW. 1984 S. 476.

Einzelpreis dieser Nummer 7,60 DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 6888/238 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 70,80 DM (Kalenderhalbjahr), Jahresbezug 141,60 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 7% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 6888/241, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1

Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf 1

ISSN 0341-194 X